

64

2037 075

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 185/64

URTEIL

Verkündet am
1. März 1966
Hirth, Justiz-
angestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. des Wäschereibesitzers Franz Josef P [REDACTED] ,
 2. des Wäschereibesitzers Peter S [REDACTED] ,
- beide in G [REDACTED] (Oberhessen), A [REDACTED] Straße [REDACTED] ,

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Stadtgemeinde G [REDACTED] (Oberhessen),
vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten
durch den Bürgermeister,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 1. März 1966
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin
und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Rothe,
Dr. Mattern und Offterdinger

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main)
vom 24. März 1964, Aktenzeichen 4 U 379/63,
wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig
verworfen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagten erwarben von der Klägerin ein Grund-
stück zum Kaufpreis von 3 606 DM und verpflichteten sich
gleichzeitig, es wieder an die Verkäuferin zurückzuüber-
eignen, falls sie es nicht innerhalb von zwei Jahren
bebaut hätten. In der Folgezeit belasteten sie das
Grundstück mit einer Grundschuld von 11 500 DM. Eine
Bebauung fand nicht statt. Nach Ablauf der Zweijahresfrist
erhob die Klägerin in einem Vorprozeß Klage auf Rück-
auflassung (4 O 113/61 LG Gießen). Das Landgericht ver-
urteilte die Beklagten am 28. Juni 1963, das Grundstück
Zug um Zug gegen Zahlung von 3 606 DM an die Klägerin
aufzulassen. Mit Schreiben vom 8. August 1963 erklärte
die Klägerin, sie rechne mit einem Anspruch von 11 500 DM,
der ihr infolge dinglicher Belastung des zurückzuge-
währenden Grundstücks zustehe, gegen den Kaufpreistrück-
zahlungsanspruch der Beklagten auf; sie verlangte von

ihnen eine öffentlich beglaubigte Erklärung, daß sie wegen ihrer Ansprüche aus dem landgerichtlichen Urteil befriedigt seien. Die Beklagten leisteten der Aufforderung keine Folge und legten gegen das erwähnte Urteil Berufung ein.

Daraufhin hat die Klägerin im vorliegenden Rechtsstreit (2 O 141/63) auf Feststellung geklagt, daß die Forderung der Beklagten aus dem Urteil vom 28. Juni 1963 in Höhe von 3 606 DM durch Aufrechnung erloschen sei. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist vom Oberlandesgericht am 24. März 1964 mit der Maßgabe zurückgewiesen worden, daß festgestellt wurde, die im vorgenannten Urteil der Klägerin Zug um Zug auferlegte Zahlungsverpflichtung von 3 606 DM bestehe nicht. Am selben Tag erging in dem anderen Prozeß der Parteien, der die Leistungsklage zum Gegenstand hat (4 O 113/61), eine Entscheidung des Oberlandesgerichts dahin, daß die Berufung der Beklagten gegen das Urteil vom 28. Juni 1963 zurückgewiesen wurde.

Mit ihrer Revision verfolgen die Beklagten den Antrag auf Abweisung des Feststellungsbegehrens weiter. Sie haben außerdem beantragt, die Sache mit dem zwischen den selben Parteien anhängigen Revisionsverfahren V ZR 105/64 zu verbinden. Dem ist die Klägerin entgegengetreten; sie bittet um Verwerfung der Revision als unzulässig.

Entscheidungsgründe :

Die Revision ist unzulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes die gesetzlich vorgeschriebene Wertgrenze nicht übersteigt. Diese verlief im Zeitpunkt der Verkündung des angefochtenen Urteils bei 6 000 DM



(§ 546 Abs. 1 ZPO a.F.; § 4 Abs. 2 und § 7 des Gesetzes zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilgerichtsbarkeit vom 27. November 1964, BGBl I 933). Den Gegenstand des vorliegenden Prozesses bildet jedoch lediglich die von der Klägerin begehrte Feststellung, daß sie keine 3 606 DM zu zahlen brauche. Höher als der letztgenannte Betrag kann mithin der Streitwert nicht sein (Baumbach/Lauterbach, ZPO 28. Aufl., Anhang nach § 3, Stichwort "Feststellungsklagen" Buchst. b).

Für eine Zusammenrechnung der Streitwerte dieses und des anderen, den Rückauffassungsanspruch betreffenden Prozesses, wie die Revision sie erreichen möchte, ist kein Raum. Sie käme nur in Betracht, wenn die beiden Verfahren bereits in der Berufungsinstanz gemäß § 147 ZPO zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbunden gewesen wären (RGZ 49, 401; 142, 255, 258; RGH Urteil vom 11. Juni 1965, VI ZR 2/65). Das war nicht der Fall. Eine solche Verbindung ist insbesondere, entgegen der Rechtsauffassung der Revision, nicht stillschweigend dadurch herbeigeführt worden, daß das Oberlandesgericht auf Anregung des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten in beiden Sachen die Verhandlungstermine auf denselben Tag anberaumt und später auch die Urteile wiederum am selben Tage verkündet hat; denn eine tatsächliche gemeinsame Verhandlung hat ausweislich der Akten nicht stattgefunden, und ebensowenig deuten die sonstigen Umstände auf einen Willen des Berufungsrichters hin, die zwei Rechtsstreitigkeiten miteinander zu verbinden (vgl. KG JW 1937, 2781 und 2782).

In der Revisionsinstanz kommt eine Verbindung der Sache mit jenem anderen Prozeß, der ebenfalls vor dem erkennenden Senat anhängig ist (V ZR 105/64), unter den hier gegebenen Umständen nicht in Betracht, weil die vor-

liegende Revision von Anfang an (§ 4 Satz 1 ZPO) der Zulässigkeit entbehrte. Das hat der Senat bereits in seinem Beschluß vom 29. Januar 1965 ausgesprochen und er hält an diesem Standpunkt nach erneuter Prüfung fest. Das Institut der Prozeßverbindung im Sinne von § 147 ZPO ist nicht zu dem Zweck geschaffen worden, um ein unzulässiges Rechtsmittel nachträglich zu einem zulässigen zu machen (vgl. auch das oben angeführte Urteil des VI. Zivilsenats vom 11. Juni 1965). Der Einwand der Revision, eine Partei dürfe keinesfalls dadurch Nachteile in ihren Rechten erleiden, daß sie durch unrichtiges Verfahren des Gerichts in eine prozessual schwierige Lage versetzt worden sei (unter Bezugnahme auf RGZ 102, 174; 110, 135, 138), geht fehl. Der Berufungsrichter hat dadurch, daß er es unterließ, den vorliegenden Rechtsstreit mit jenem anderen zu verbinden, nicht gegen verfahrensrechtliche Grundsätze verstoßen. Ob er von der ihm durch § 147 ZPO gebotenen Möglichkeit Gebrauch machen wollte, stand in seinem pflichtmäßigen Ermessen. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß es sich im vorliegenden Prozeß um eine Feststellungsklage handelte, für die ein rechtliches Interesse im Sinne von § 256 ZPO möglicherweise gefehlt hat, kann von einem Ermessensfehler des Oberlandesgerichts keine Rede sein. Die beiden am selben Tage verkündeten Berufungsurteile stehen nicht, wie die Revision meint, in unlösbarem Widerspruch zueinander. Rechtsirrig ist insbesondere ihre Annahme, die im anderen Prozeß angeordnete Zug um Zug-Leistung von 3 606 DM, die sich mit dem Urteil im vorliegenden Rechtsstreit inhaltlich nicht vereinbaren lasse, sei rechtskräftig geworden, weil die Klägerin sie nicht mittels Anschlußberufung angefochten habe; hierbei wird übersehen, daß die Entscheidung über Gegenrechte, die - wie das Zurückbehaltungsrecht (§ 273

BGB) - nur auf Einrede zu berücksichtigen sind, nicht in Rechtskraft erwächst (RGZ 158, 145, 150). Entgegen der Meinung der Revision trifft es nicht zu, daß zwischen den Parteien ein neuer Rechtsstreit notwendig wäre, um zu klären, welchem der beiden angeblich widersprüchlichen Erkenntnisse "dann nun eigentlich rechtliche Geltung zukommt"; vielmehr geht aus der Begründung jenes anderen Urteils unmißverständlich hervor, daß dort die Zug um Zug-Verurteilung nur deshalb nicht förmlich beseitigt werden konnte, weil die Klägerin es verabsäumt hatte, die ihr insoweit ungünstige landgerichtliche Entscheidung im Rahmen desselben Prozesses anzufechten.

Die Revision war daher gemäß § 554 a ZPO als unzulässig zu verworfen, und zwar, da über sie mündlich verhandelt worden ist, durch Urteil. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Roth

Mattern

Offterdinger